



11.12.2019

Nummer 35

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Kläranlage Passau-Haibach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen 250

■ **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Kläranlage
Passau-Haibach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung;
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen**

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kläranlage Passau-Haibach am rechten Donauufer im Überschwemmungsgebiet der Donau (Gew. I) beantragt.

Das Planungsgebiet erstreckt sich von Donau-km 2223,95 bis 2224,70.

Die Planungen umfassen im Wesentlichen die Errichtung

- eines mobilen Hochwasserschutzes (14 lfm) im Einfahrtsbereich der Hauptzufahrt (BW 1),
- einer Winkelstützwand (190 lfm) entlang der Wiener Straße (BW 2),
- einer Stahlbetonwand (100 lfm) als Erhöhung des Nachklärbeckens 3 (BW 3),
- einer Spundwand (95 lfm) im nördlichen Bereich der Kläranlage (BW 4),
- einer Deicherhöhung (50 lfm) im südlichen Bereich der Kläranlage (BW 6).

Bei den restlichen 240 lfm des bestehenden Deichs (BW 5) sind keine genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen vorgesehen, im Zuge der Maßnahme werden für diesen Bereich allerdings Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll der bestehende Hochwasserschutz (Ringdamm) der Kläranlage (HW 100) so verbessert werden, dass ein Schutz vor einem mit dem Ereignis 2013 vergleichbaren Hochwasser (ca. HW 300) gegeben ist.

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Passau, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind, werden ab dem **18.12.2019** für die Dauer von 1 Monat (**bis einschließlich 17.01.2020**) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. **bis 31.01.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (gehobene Erlaubnis) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:
<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 09.12.2019

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister